

Von: Anne Valverde <valverde@bauernbund.de>
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 15:56
An:
Betreff: Letzter Freitags-Brief 2022: Betriebsprämie - DüngeVO - Agrarreform - Nachhaltige Verwendung von PSM
Anlagen: bw_tbw_22_Steffens.pdf; Grünland und GAP 2023.pdf

Liebe Mitglieder,

bevor wir uns in den Weihnachtsurlaub verabschieden, noch einige Hinweise/Informationen:

1. Betriebsprämie und Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete (AGZ)

Die Ausgleichszulage (AGZ) sollte inzwischen auf den Konten sein und die Betriebsprämie kommt lt. Aussage des MWL noch vor Weihnachten.

Die Bescheide sind dann sicher auch da. Bitte diese gründlich prüfen und die 4-wöchige Widerspruchsfrist beachten! Die Abzüge und Sanktionen sind gut versteckt und werden im Vorfeld nicht mehr kommuniziert.

2. Grünland und GAP 2023: Was nächstes Jahr für den Umbruch gilt

Viele bisherige Auflagen zum Dauergrünland gelten auch 2023. Eine Neuheit, die den Umbruch künftig leichter macht, gibt es aber.

Im Anhang dazu einige Hinweise.

3. Landes-DüngeVO und Neuausweisung rote Gebiete

Seit Ende November hat Sachsen-Anhalt aufgrund der neuen AVV seine DüngeVO angepasst und eine neue Gebietskulisse ausgewiesen.

Dieses Gebiet ist größer als vorher, sodass sich auch die Betroffenheiten der Betriebe geändert haben.

Wie Sie sich vielleicht noch erinnern können, haben wir gemeinsam mit anderen Berufsverbänden eine Normenkontrollklage auf Grundlage eines Gutachtens auf den Weg gebracht.

Dieses Verfahren läuft noch und wird auch weiterhin fortgeführt. Eventuell haben Sie sich auch als Nicht-Betroffener damals finanziell an der Erstellung des Gutachtens beteiligt.

Wenn Ihre Flächen jetzt neu in der aktuellen Kulisse liegen können Sie bei Interesse sich gern noch am Verfahren beteiligen.

Bitte melden Sie sich zunächst bei uns, wir geben die Flächen dann weiter.

(Der neuen Kulisse liegen 532 Messstellen zu grunde, es wurden die Durchschnittswerte von 2018-2021 und das Jahresmaximum verwendet. Die Messstellen und die dazugehörigen Daten sind nicht einzusehen, das würde dann zunächst bei der Verwaltung abgefragt werden.)

4. Komplizierte Agrarreform – ist der Ausstieg aus der Antragstellung eine Alternative?

Zum Tag der Betriebswirtschaft war die Agrarreform zentrales Thema (Wir berichteten.) Den sehr guten und verständlichen Vortrag von Dr. W. Steffens habe ich Ihnen nochmal angefügt.

Sicher hat der ein oder andere von Ihnen schon darüber nachgedacht, keinen Agrarantrag mehr zu stellen – aber auch dann können Sie nicht „frei und unabhängig“ wirtschaften.

Im folgenden mal einige Punkte, was Sie bei einem Ausstieg bedenken müssten und welche Folgen das hätte:

Wegfallende Prämien:

- Basisprämie 156 €
- Erste Hektare 69 / 41 €
- Junglandwirteprämie 134 €
- Eco-Schemes je nach Maßnahme• Mutterkuh/ -Schafprämie 78 / 35 €

Keine Teilnahme an 2. Säule-Programme

- Keine Ökoprämie
- Keine Ausgleichszulage
- Keine AUKM-Prämien

Weiter geltende Gesetzmäßigkeiten (Auszug)

- Nationale Gesetze und Verordnungen (Fachrecht) und• relevante Teile im Naturschutz-, Boden-, Wasserrecht
- EU-Richtlinien zum Schutz best. Gebiete und Arten
- EU-Vorgaben zum Schutz landw. Nutztiere, nationale Gesetzgebung Tierschutzgesetz u.w.
- EU-Verordnung Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Sonstige Konsequenzen

Zertifizierungen

REDcert / SURE für Biomasse, Biokraftstoffe und Agrarrohstoffe: erhöhter Dokumentationsaufwand

Agrarstatistik

Ohne InVeKoS- ID-Nummer müssen alle Daten zur Bodennutzungshaupterhebung, die sonst aus dem Agrarantrag übernommen werden, selbst eingetragen werden

Bei Teilnahme an mehrjährigen Programmen kein Ausstieg aus Agrarantrag möglich

Wiedereinstieg mit Bürokratie verbunden

Generell droht eine Ausweitung des Ordnungsrechts!

(Quelle: LLG, Tag der Betriebswirtschaft 30.11.2022)

5. „Gedankenaustausch zum Vorschlag der EU-Kommission über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ am 13. Dezember 2022 - BMEL (u.a. mit StS'in Bender in Video-Konferenz) und Verbändebeteiligung (DBB und weitere aus der LW, auch ökologisch, Saatgutvermehrung, Gemüse- und Weinbau, Handel etc.) :

Laut StS'in Bender ist das Problem der Reduzierung der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität durch Belastungen der Umwelt ein ähnlich großes Problem wie die Klimakrise und ist somit sehr ernst zu nehmen. Die Kosten des „Nichtstuns“ sind langfristig gesamtgesellschaftlich wesentlich höher als in Biodiversität jetzt zu investieren. Dabei hat der Schutz der Gesundheit des Menschen ebenso Priorität

wie der, der Natur. Die künftigen bezüglich des „Green Deals“ „schützenswerten Gebiete“ sollen weiterhin für die Landwirtschaft förderfähig bleiben, damit die Landwirte/Bauern die Einschränkungen durch den „Green Deal“ nicht aus eigener Tasche bezahlen müssen.

Eine „Folgenabschätzung“ zu den Einschränkungen durch den „Green Deal“ ist vorhanden und wird weiterhin aktualisiert (der „Ukrainekrieg“ ist darin bislang noch nicht berücksichtigt). Die Verhandlungen zur Umsetzung des „Green Deal“ sollen trotz ständiger Aktualisierung der Daten für die „Folgenabschätzung“ parallel immer weitergehen, damit keine unnötigen Verzögerungen passieren. Für die „sensiblen bzw. schützenswerten Gebiete“ innerhalb des „Green Deals“ dürfen nur, durch die EU akzeptierte Gebiete, eine Rolle spielen bzw. ausgewiesen werden. Es ist nicht allein hinreichend, wenn die Mitgliedsländer die Gebiete an die EU gemeldet haben!

Trotz des Verständnisses und der zweifelsohne bestehenden Notwendigkeit des Naturschutzes, wurde seitens der Verbände mehrheitlich auf die Berücksichtigung der Produktionsaufrechterhaltung hingewiesen, um nicht mit, aus Ausfällen bzw. Einschränkungen der umfassenden landwirtschaftlichen Produktion resultierenden Folgen, wiederum weitere verheerende „Probleme“ nach sich zu ziehen. Produktion und Naturschutz sollen und müssen in Einklang gebracht werden. Dazu muss seitens der Mitgliedsstaaten, parallel zu den Restriktionen in der Produktion, investiert werden, um auch Alternativen und Auswege finden zu können.

Unsere Geschäftsstelle bleibt über die Feiertage bis zum 02.Januar 2023 geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Annekatriin Valverde

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: sachsen-anhalt@bauernbund.de
www.bauernbund.de

Grünland & GAP 2023: Was kommendes Jahr für den Umbruch gilt

Viele bisherige Auflagen zum Dauergrünland gelten auch 2023. Eine Neuheit gibt es für den Umbruch aber doch. Damit wird es künftig leichter, Grünland wieder zu umbrechen.

In der neuen Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden die Auflagen für Dauergrünland ab dem kommenden Jahr größtenteils so weitergeführt wie bisher. Eine Neuigkeit gibt es aber doch: Der Umbruch von Dauergrünland wird leichter.

Wann ein Umbruch je nach Entstehung von Dauergrünland möglich ist

Entscheidend für einen Umbruch ist, wann das Dauergrünland entstanden ist. Die Umwandlung ist dann wieder leichter möglich. Das hängt aber vom Jahr der Entstehung ab:

- Für **2021** entstandenes Dauergrünland ist weder eine förderrechtliche Genehmigung für den Umbruch nötig noch ist Ersatzdauergrünland bereitzustellen, allerdings besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.
- Für von **2015 bis 2020** entstandenes Grünland ist eine Genehmigung für den Umbruch weiter erforderlich, allerdings braucht kein Ersatzdauergrünland mehr bereitgestellt werden,
- Für schon **vor 2015** entstandenes Grünland ist eine behördliche Erlaubnis nötig und sind weiter Ersatzflächen bereitzustellen.

Was als Dauergrünland gilt

Als Dauergrünland gelten bisher Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Sie werden durch Einsaat oder natürlich für Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt und sind seit mindestens fünf Jahren kein Bestandteil der Fruchtfolge des Landwirtschaftsbetriebs.

Wo der Umbruch von Dauergrünland weiter verboten ist

Für umweltsensibles Dauergrünland etwa in Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten gilt weiter ein grundsätzliches Umwandlungsverbot. Weiter besteht etwa in Niedersachsen eine Anzeigepflicht von 15 Werktagen vor einer Erneuerung der Grasnarbe.

Dabei kann die zuständige Behörde die Erneuerung untersagen oder nur unter Auflagen erteilen, wenn Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes dem Vorhaben entgegenstehen.

GAP 2023 – Ein Überblick

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Tag
der Betriebswirtschaft am 30.11.2022 in Bernburg-Strenzfeld

Dr. Wilfried Steffens



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.



ZIELE DER GAP

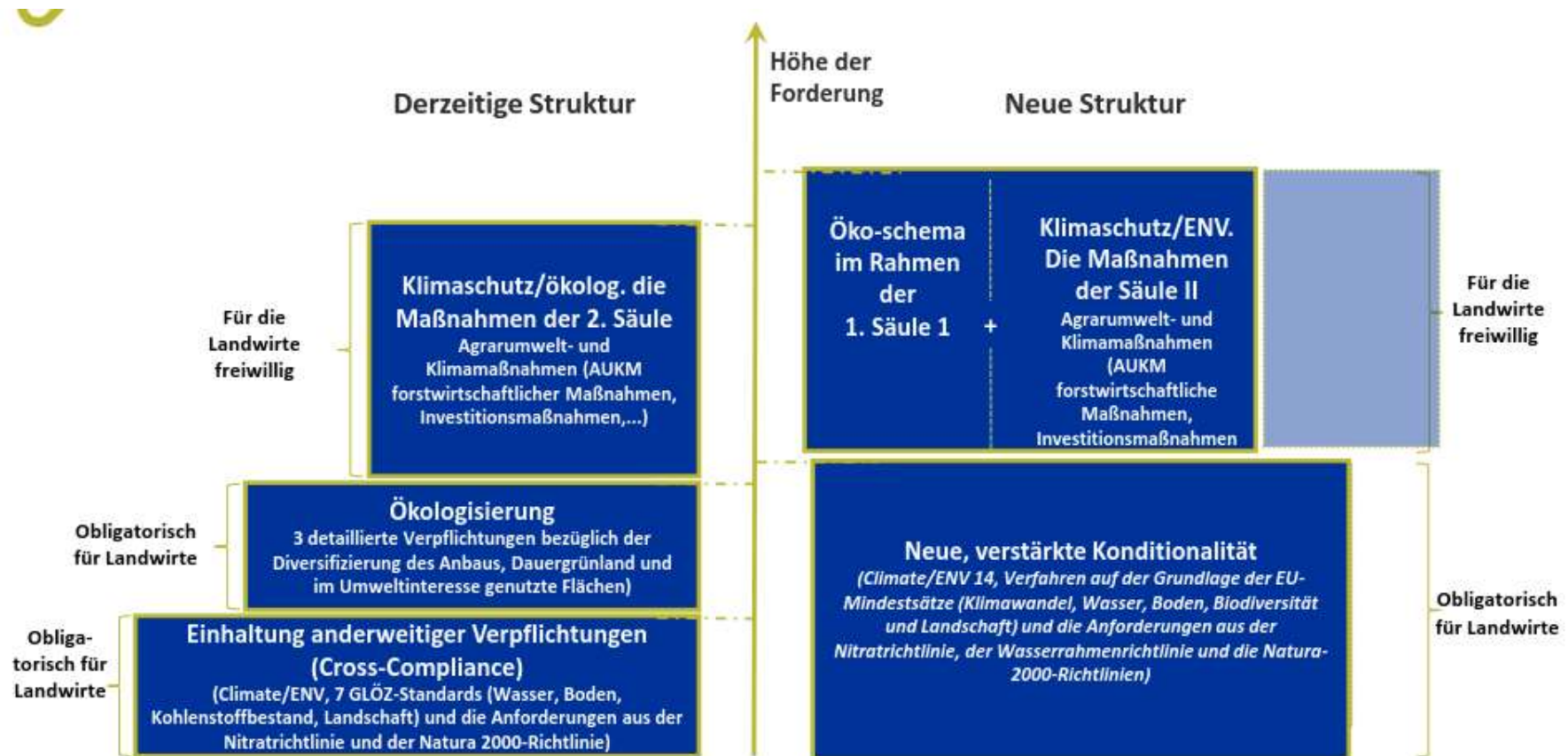




Ein neues Umsetzungsmodell



Klima und Umwelt – „Grüne Architektur“



Aktueller Stand der Reform im Gesetzgebungsprozess (I)

⇒ EU-Ebene

- **29.11.2017:** Mitteilung der Kommission „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“
- **01.06.2018:** Vorschlag der Kommission für eine „Verordnung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne“.
 - Vorläufige politische Einigung im Trilog am 25.6.2021.
 - Am **6.12.2021** im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
 - Es fehlen immer noch zahlreiche Delegierte- und Durchführungsverordnungen.
- **31.10.2019:** Verordnungsvorschlag der Kommission mit bestimmten Regelungen für den Übergang ...
 - Am **28.12.2020** im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
- **Kommissionsmitteilungen:** Green Deal (11.12.2019), Biodiversität, „Farm to fork“ (20.5.2020), Klimaschutz (12.9.2020)
- **Corona:** „Next Generation EU“ (21.7.2020, endgültige Einigung 10.12.2020, Notifizierung durch nationale Parlamente Juni 2021).
- **27.07.2022:** Durchführungsverordnung der KOM zur Länder-Derogation von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 (Ausgelöst durch Ukraine-Krieg, „Ernährungssicherung“).

Aktueller Stand der Reform im Gesetzgebungsprozess (II)

⇒ Nationale Ebene

⇒ 05.03.2021: Vorlage nationaler Gesetzentwürfe durch BMEL

⇒ Verkündung im Bundesgesetzblatt

➤ 22.07.2021: GAPDZG, GAPKondG

➤ 17.08.2021: GAPInVeKoSG

➤ 31.01.2022: GAPDZV

➤ (17.12.2021: GAPKondV Beschluss im Plenum Bundesrat)

⇒ 21.02.2022: Einreichung GAP-Strategieplan zur Notifizierung bei der Kommission

➤ 1.799 Seiten plus Anhang

⇒ 20.05.2022: „Observation Letter“ der Kommission mit 296 „Anmerkungen“

⇒ 07.06.2022: Kurzstellungnahme des BMEL zum „Observation Letter“

⇒ 05.08.2022: Vorlage Umlaufbeschluss des BMEL zur Länder-Derogation von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 (als Folge Ukraine-Krieg)

⇒ 16.09.2022: Beschluss GAPAusnV im Plenum Bundesrat

Aktueller Stand der Reform im Gesetzgebungsprozess (III)

- ⇒ 30.09.2022: Einreichung überarbeiteter GAP-Strategieplan
 - 1.736 Seiten plus Anhang
 - Frist zur Genehmigung des GAP-Strategieplans drei Monate
- ⇒ 07.10.2022: Beschluss GAPInVeKoSV im Plenum Bundesrat (63 Änderungsanträge)
- ⇒ 14.10.2022: Erneute Einreichung des um technische Anpassungen korrigierten GAP-Strategieplans.
- ⇒ 20.10.2022: Erste VO zur Änderung der GAPDZV (Bundesratsfassung)
- ⇒ 20.10.2022: Erste VO zur Änderung der GAPKondV (Bundesratsfassung)
- ⇒ 21.11.2022: Eingang „Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung des nationalen GAP-Strategieplans für Deutschland“.
- ⇒ 25.11.2022: Erste VO zur Änderung der GAPDZV im Plenum Bundesrat
- ⇒ 25.11.2022: Erste VO zur Änderung der GAPKondV im Plenum Bundesrat
- ⇒ Vorlage der Rechtsverordnungen des Landes, insbesondere im Bereich der GAPKondV und GAPDZV: Termin?

Eckpunkte der GAP (in der nationalen Umsetzung) (I)

- ⇒ **Zahlungsansprüche** (§ 4 GAP-DirektZahlG)
 - Die Einkommensgrundstützung wird nicht auf der Grundlage von ZA gewährt
 - Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähige Fläche gewährt
- ⇒ **Zahlungen an Kleinlandwirte** (Art. 28 VO (EU) 2021/2115)
 - Keine Anwendung in D
- ⇒ **Anhebung der Umschichtung** von Direktzahlungsmitteln in die 2. Säule
 - **Alte Förderperiode:** Bis 2020: 4,5 %;
 - **Übergangsperiode:** 2021: 6 %; 2022: 8 %
 - **Neue Förderperiode:** 2023: 10 %; 2024: 11 %; 2025: 12,5 %; 2026: 15 %
 - **Laut Trilogbeschluss bis 42 % möglich!**
 - zweckgebundener **Miteinsatz laut AMK-Beschluss** vom 26.3.2021 in den Bereichen
 - AUKM
 - Tiergerechte Haltung und Tierwohl
 - Schutz der Ressource Wasser
 - Ökolandbau und
 - Benachteiligte Gebiete.

Eckpunkte der GAP (in der nationalen Umsetzung) (II)

- ⇒ **Anhebung der Umverteilungsprämie** von 7 % der DZ-Mittel auf 12 % (nach Umschichtung)
 - **Gruppe 1:** 1 – 40 ha: ca. 68 bis 64 €/ha
 - **Gruppe 2:** 41 – 60 ha: ca. 41 bis 38 €/ha
 - Umverteilungsprämienmittel sinken im Zeitablauf wegen erhöhter Umschichtung
- ⇒ **Aktiver Betriebsinhaber:** Einführung, wenn Trilog die obligatorische Einführung beschließt (§ 3a GAPDZG): **Beschluss erfolgt!**
 - **Mitgliedschaft** in der landw. **Unfallversicherung** oder §§ 125 (Bahn, Bund) oder 128 (Land) VII. SGB (BG Verkehr fehlt) oder
 - **Weniger als 5.000 EUR Direktzahlungen im Vorjahr oder im Antragsjahr, falls im Vorjahr kein Antrag**

Eckpunkte der GAP (in der nationalen Umsetzung) (III)

- ⇒ Einführung gekoppelter Direktzahlungen (2 % der DZ-Mittel nach Umschichtung)
 - Mutterschafe und –ziegen (mind. 6): ca. 35 € (2023) bis 33 € (2026) pro Muttertier
 - Am 1. Januar min. 10 Monate alt, Haltung vom 15. Mai bis min. 15. August, Pflichten zur Registrierung und Kennzeichnung von Tieren erfüllt.
 - Mutterkühe (mind. 3): ca. 75 € bis 72 € pro Mutterkuh
 - Min. eine Kalbung, Haltung vom 15. Mai bis min. 15. August, Kennzeichnung...erfüllt.
 - Betriebsinhaber darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben
- ⇒ Anhebung der Junglandwirteprämie (3,3 % bis 3,5 % der DZ-Mittel; 147,5 Mio. €/Jahr für D)
 - 134 €/ha bis maximal 120 ha
 - Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirtschaft oder Studienabschluss oder erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zur Führung eines landw. Betriebes im Umfang von min. 300 Stunden oder min. zwei Jahre min. 15 Std/Woche im landw. Betrieb beschäftigt.
- ⇒ Liste mit 7 (10) Ökoregelungen
 - Budget: 23 % der DZ-Mittel nach Umschichtung
- ⇒ Konditionalität als Mindestkriterien für Direktzahlungen.

Freiwillige, jährliche Prämie für spezifische Klima- und Umweltmaßnahmen (I) (EU-Bezeichnung in den VO-Texten)

- ⇒ Rechtstexte D: Ökoregelungen
- ⇒ „Umgangssprachlich“: Eco Schemes
- ⇒ Budget: 23 Prozent der Mittel aus der 1. Säule (ca. eine Mrd. Euro/Jahr)
- ⇒ Neu: Anhebung der Höchstbeträge von 110 Prozent auf 130 Prozent
- ⇒ Begünstigte haben einen **Rechtsanspruch auf die Zahlungen (anders als bei AUKM)**
- ⇒ Maßnahmen: § 20 GAPDZG
 - **Verbesserung der Biodiversität**
 - **Ackerbrachen** über die Verpflichtungen nach GLÖZ 8 (vier Prozent) hinaus im Umfang von max. sechs Prozent
 - Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Reinsaat) 1.1. bis 31.12. des Antragsjahres
 - Umbruch bei nachfolgender Winterkultur ab 1.9. (Winterraps oder Wintergerste ab 15.8.)
 - Mindestparzellengröße 0,1 ha
 - **1.300 Euro / 500 Euro / 300 Euro/ha**
 - **Blühstreifen/-flächen auf den zusätzlichen Ackerbrachen**
 - Vorgabe der Saatgutmischung und Breiten-/Flächenvorgaben
 - Umbruch ab 1.9. bei nachfolgender Winterkultur nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Jahr als Blühfläche oder –streifen beantragt wurde
 - Top Up: **150 Euro/ha.**

Freiwillige, jährliche Prämie für spezifische Klima- und Umweltmaßnahmen (II)

- **Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen**
 - 150 Euro/ha
- **Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland**
 - max. sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlandes
 - Vorgaben hinsichtlich Breite, Flächengröße usw.
 - **900 Euro / 400 Euro / 200 Euro/ha.**
- **Vielfältige Kulturen im Ackerbau**
 - mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten inkl. mindestens zehn Prozent Leguminosen, Brachflächen zählen nicht als Kultur.
 - **Anbauzeitraum** zur Festlegung der Hauptfrucht **1. Juni bis 15. Juli** des Antragsjahres
 - mindestens zehn Prozent, maximal 30 Prozent pro Hauptfruchtart auf der Ackerfläche
 - Anteil Getreide max. 66 Prozent der förderfähigen Ackerfläche.
 - **neu: 45 Euro/ha**
- **Beibehaltung der Agroforstbewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland**
 - Vorgaben hinsichtlich Lage, Breite, Flächenanteil und Pflanzenarten der Agroforststreifen
 - **60 Euro/ha**
- **Extensivierung des gesamten betrieblichen Dauergrünlandes**
 - Vorgaben hinsichtlich Viehbesatz, Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Drainagen, Pflugverbot usw.
 - **115 Euro/ha, ab 2024 100 Euro/ha.**

Freiwillige, jährliche Prämie für spezifische Klima- und Umweltmaßnahmen (III)

- **Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mindestens vier regionalen Kennarten**
 - vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche geregelten Liste
 - 240 Euro/ha, 2025: 225 Euro/ha, 2026: 210 Euro/ha
- **Acker- und Dauerkulturbewirtschaftung ohne chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteleinsatz**
 - kein Pflanzenschutzmitteleinsatz vom 1. Januar bis zur Ernte, mind. bis 31. August in Sommerungen auf Ackerland
 - kein Pflanzenschutzmitteleinsatz vom 1. Januar bis 15. November auf Ackerflächen mit Ackerfutter und Dauerkulturen
 - 130 Euro/ha bei Sommerungen und Dauerkulturen
 - 50 Euro/ha bei Ackerfutter
- **Bestimmte Bewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen**
 - Vorgaben bzgl. Bodenbearbeitung (Reliefveränderungen) und Drainagen
 - keine Förderfähigkeit bei identischen Auflagen in Schutzgebietsverordnungen
 - 40 Euro/ha.

Maßnahmen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz und Verordnungsvorschlag nach Bundeskabinett am 12. Januar 2022	Für das Antragsjahr 2023			Bei Beantragung vorauss. Konsequenz für Ökolandbauprämie
	Prämie in Euro/ha	Zielfläche in ha	Planbudget in Mio. Euro	
1 - Flächen zur Verbesserung der Biodiversität		517.000	326,3	
1 a) Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus	bis 1 %: 1.300	101.000	}	keine Prämie
	1-2 %: 500	71.000		
	2-6 %: 300	140.000		
1 b) Blühstreifen/-flächen auf Ackerflächen	TopUp	186.000		keine Prämie
1 c) Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	zu 1a): 150			volle Prämie
1 d) Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland	bis 1 %: 900	46.000	}	volle Prämie
	1-3 %: 400	80.000		
	3-6 %: 200	79.000		
2 - Anbau vielfältiger Kulturen, mind. 5 Fruchtarten, mind. 10 % Leguminosen	30	3.427.000	102,8	volle Prämie
3 - Beibehaltung von Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland	60	25.000	1,5	volle Prämie
4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115	1.978.000	227,5	minus 50 Euro
5 - Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 reg. Kennarten	240	641.000	153,7	volle Prämie
6 - Verzicht auf chem. Pflanzenschutz auf Ackerflächen und Dauerkulturen		1.288.000	135,8	
6 a) Ackerflächen mit Anbau bestimmter Kulturen und Dauerkulturen (**)	130	891.000		minus 130 Euro
6 b) Ackerfutterflächen mit Gras, Grünfutterflächen oder Leguminosen	50	397.000		minus 50 Euro
7 - Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40	1.749.000	70,0	volle Prämie
Geplantes Gesamtbudget der Eco Schemes im Jahr 2023			1.017,5	

*) Maßnahmen sind einjährig und können i.d.R. überjährig fortgeführt werden. Als Prämien werden sog. "geplante Einheitsbeträge" vorgeschlagen.

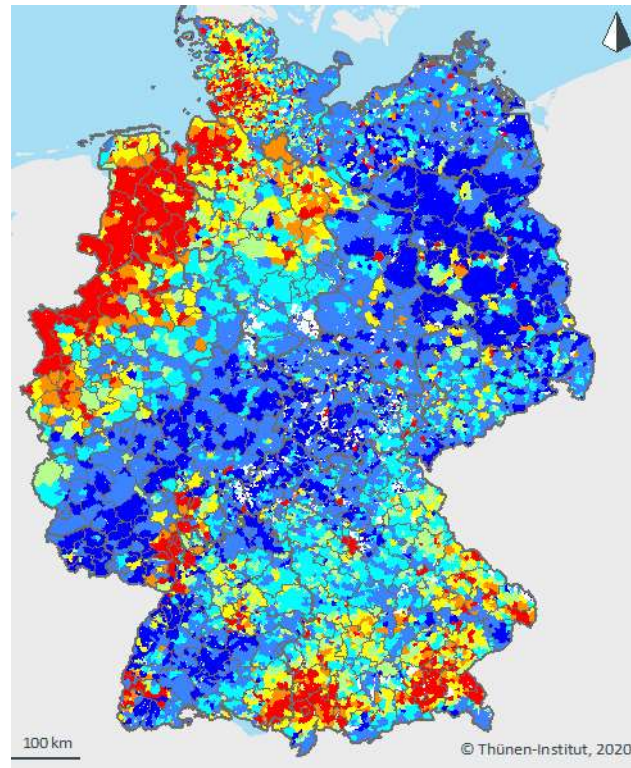
**) Kulturen: Sommergetreide inkl. Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse



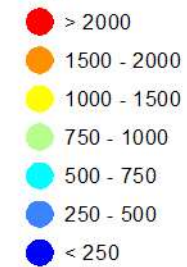
Opportunitätskosten der Produktion

Grenzopportunitätskosten für zstl. 5 % einjährige Ackerbrachen

**BMEL-Lösung:
Staffelung bei ÖR
1 a - d**



Opportunitätskosten (EUR je ha)



Quellenangaben: Eigene Berechnungen

Mindestanforderungen an die Konditionalität

⇒ **Grundsatz:** Begünstigte, **incl. Kleinlandwirte und Ökobetriebe**, die Direktzahlungen in Form von

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- Regelungen für Klima und Umwelt
- gekoppelte Einkommensstützung
- kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
- **Hinweis:** AUKM und AGZ der 2. Säule unterliegen ebenfalls der Konditionalität

erhalten, werden mit einer **Verwaltungssanktion** belegt, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen in den Bereichen

- Klima und Umwelt
- öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit
- Tierschutz und **(neu):**
- Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Mindestvorschriften für Arbeitsmittel („Soziale Konditionalität“)

nicht einhalten.

Konditionalität

⇒ Bestehend aus

➤ **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**

- Anforderungen des bestehenden Fachrechts (z.B. Regelungen zur Düngung, Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit, Tierseuchen, Tierkennzeichnung usw.)
- **Hinweis:** Nach den Trilogergebnissen fallen die Regelungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Tieren nicht unter die Konditionalität! **Aber: gekoppelte Tierprämien!** (§19 Abs. 3 Nr. 4 GAPDZG)

➤ **Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)**

⇒ Konditionalität muss von allen Direktzahlungsempfängern eingehalten werden

- keine Ausnahmen für Ökobetriebe (**außer GLÖZ 7**) und Kleinerzeuger
- und bildet die Baseline für Ökoregelungen der 1. Säule und Förderung der 2. Säule (AUKM)

⇒ Konditionalität, Ökoregelungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bilden die grüne Architektur der GAP

⇒ **Neu** nach Abschluss des Trilogs: „**Soziale Konditionalität**“ (Freiwillig ab 2023; verpflichtend ab 2025)

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (I)

⇒ **GLÖZ 1: Erhalt des Dauergrünlandes**

- Überführung aus dem Greening in die Konditionalität
- **Neu:** Dauergrünland, das ab dem 1.1.2021 neu entstanden ist, kann ohne förderrechtliche Genehmigung per Anzeige mit dem nächsten GAP-Sammelantrag umgewandelt werden
- Anzeigepflicht des Umpflügens bei Neuanlage einer Ackergrasfläche
- **Aber:** „Eingriffsregelung“ im Naturschutzrecht“

⇒ **GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen**

- Bundesländer erstellen Gebietskulissen
- Länderermächtigung zur Herausnahme von vor 2020 tiefgepflügten Flächen (Treposole)
- keine Umwandlung von Dauergrünland, nur Narbenerneuerung (flach)
- keine Veränderung des Bodenprofils auf Ackerflächen
- starke Einschränkungen bzgl. der Neuanlage/Instandsetzung von Drainagen
(Genehmigungspflicht unter Beachtung klimarelevanter Belange).

⇒ **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**

- Übernahme bestehender CC-Regelungen

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (II)

⇒ **GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

- keine Ausbringung von Dünge-, PS-Mitteln und Biozidprodukten im Abstand von drei Metern
- Abstandsregelung gilt nicht bei Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Straßengräben als Bestandteil von Straßen, Fischteiche, Heilquellen usw.)
- Länderermächtigung zur **Herausnahme von Gebieten**, die in erheblichem Umfang von Be- und Entwässerungsgräben durchzogen sind (Reduzierung auf 1 Meter)
- **Diese Möglichkeit besteht nicht in roten Gebieten**
- bei Herausnahme aus der Erzeugung als GLÖZ 8-Brache anrechenbar

⇒ **GLÖZ 5: Verringerung der Bodenbeschädigung und -erosion**

- weitgehende Fortsetzung mit Anpassungen bestehender Regelungen
- Insbesondere größere Regelungsbefugnisse der Länder per Rechtsverordnung (z.B. **Winterfurche**)
- Dadurch Anpassungen der Rechtsverordnungen der Bundesländer notwendig.

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (III)

⇒ **GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in sensibelsten Zeiten zu vermeiden**

- Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres durch
 - Aussaat von Kulturen, Stoppelbrachen, sonstige Begrünungen, nichtwendende Bodenbearbeitung oder Mulchauflagen
 - Keine Ausnahmen vorgesehen, **aber: Abweichende Zeiträume:**
- 1. Ackerflächen des Betriebes mit frühen Sommerkulturen (Aussaat/Auspflanzung bis 31. März, in höheren Lagen (mind. tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) 15. April) können die Mindestbodenbedeckung vom 15. September bis 15. November aufweisen.
- 2. Ackerflächen auf schweren Böden (**nach Anlage 6 GAPKondV oder solchen mit mind.17 % Tongehalt**) von der Ernte bis zum 1. Oktober.
- Der auf den 15. November bis 15. Januar festgelegte Zeitraum betrifft auch Ackerland mit vorgeformten Dämmen und Obstbaum-/Weinbaukulturen.

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (IV)

⇒ **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland (in 2023 ausgesetzt).**

- ersetzt die Anbaudiversifizierung des Greening
- Auf mindestens **33 Prozent** der Ackerflächen eines Betriebes hat bezogen auf das Vorjahr ein **Wechsel der Hauptkultur** zu erfolgen.
- Auf mind. **weiteren 33 Prozent** der Ackerflächen eines Betriebes hat ein **Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel** der Hauptkultur **oder** durch den **Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat** (Aussaat bis 15. Oktober, Standzeit bis 15. Februar des Folgejahres) zu erfolgen. **Dann: Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr.**
- Auf den **restlichen Ackerflächen** findet ein Wechsel der Hauptkultur **spätestens im dritten Jahr**, erstmals im Jahr 2024 statt.
- **Anbauzeitraum** zur Festlegung der Hauptfrucht **1. Juni bis 15. Juli** des Antragsjahres.
- **GAP-Strategieplan:** Trotz Aussetzung der Regelungen zum Fruchtwechsel sind in 2024 die Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur zum Jahr 2023 bzw. zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu beachten.
- **GAP-Strategieplan:** Die Vorgabe zum Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat im Herbst 2022 kann „aus zeitlichen Gründen nicht umgesetzt werden“.

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (V)

- **Ausgenommen** sind bestimmte Kulturen (Grassamenproduktion, Rollrasenproduktion, Ackergras, Brachen usw.)
- **Ebenfalls ausgenommen**: Der Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von **Roggen** in Selbstfolge.
- Die **Verpflichtung** im Antragsjahr auf mind. 33 Prozent des Ackerlands des Betriebs eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen **gilt als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.**
- GLÖZ 7 gilt nicht für Ökobetriebe
- mindestens zehn ha Ackerland, sonst Befreiung
- 75 Prozent-Regel. (Gras-/Grünfutter, Stilllegung). Verbleibende Rest-Ackerfläche bis 50 Hektar.

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (VI)

⇒ **GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente (in 2023 laut GAPAusnV)**

- **Regelungen werden nicht ausgesetzt**, sondern in 2023 nach der **Länder-Derogationsregelung** modifiziert und **Nutzung der Ausnahme freiwillig!**
- **Angerechnet werden können** auf die vier Prozent GLÖZ 8-Brachen
 - **bestimmte Landschaftselemente**
 - **Ackerflächen mit Anbau von Getreide (außer Mais), Sonnenblumen, Leguminosen (außer Soja).**
- **Betriebsinhaber, die von dieser Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen, können nicht an der Ökoregelung** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a und b GAPDZG teilnehmen
 - **freiwillige Stilllegung**
 - **Blühstreifen/-flächen auf den zusätzlichen Stilllegungsflächen.**
- **Flächen, die der Betriebsinhaber in 2021 und 2022 im Sammelantrag als**
 - **nicht für die Erzeugung genutzt oder**
 - **ÖVF-Brachen (Nicht AUKM-Brachen nach Ablauf der Verpflichtungsdauer)****angegeben hat, können nach Umbruch und Einsaat mit Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen (Umbruch seit 1.8. laut AgrarZahlVerpflV möglich) nicht auf GLÖZ 8-Brachen angerechnet werden. Bei Nutzung der Ausnahme müssen die in 2021 und 2022 stillgelegten Flächen auch 2023 stillgelegt bleiben! Auch bei Pächterwechsel!**
- **Keine Anrechnungsmöglichkeit für KUP.**

GLÖZ-Standards als Teil der Konditionalität (VII)

⇒ **GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente (ab 2024)**

- ersetzt die ökologischen Vorrangflächen des Greening
- vier Prozent des Ackerlandes sind als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselemente vorzuhalten
 - Selbstbegrünung oder aktive Begrünung nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
 - Bei aktiver Begrünung keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat aussäen
 - Keine Bodenbearbeitung, außer bei aktiver Begrünung durch Aussaat
 - Kein Einsatz von Dünge- und PSM
 - Aussaat Winterkultur ab 1. September (Winterraps, Wintergerste ab 15. August) möglich
- mindestens zehn ha Ackerfläche, sonst Befreiung
- keine Freistellung der Ökobetriebe
- 75 Prozent-Regel, ähnlich wie bei GLÖZ 7.

⇒ **GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen ist**

- Dauergrünland nicht pflügen oder umwandeln
- flache Narbenerneuerung möglich
- Landesermächtigung bzgl. der Regelung zum Umwandlungs- und Pflugverbot bei Dauergrünland. Niedersachsen (Pflugverbot)/Bremen/Hamburg und Bayern machen davon Gebrauch. Keine Anwendung in ST laut GAP-Strategieplan.

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (I)

⇒ Landwirtschaftliche Fläche

- Ein **Agroforstsystem** auf Ackerland in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit vorrangigem Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen ... angebaut werden.
- **Positiv geprüftes Nutzungskonzept Gehölzpflanzen ist vorzulegen!**
- Der Begriff **Ackerland** bezeichnet für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brach-liegende Flächen, inkl. Stilllegungen nach GLÖZ 8, sowie aufgrund einer Ökoregelung oder AUKM stillgelegten Fläche.
- **Begrünte Randstreifen** von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber eine Breite von 15 Metern einer Ackerfläche **sind Ackerland**.
- Eine Fläche, auf der Gras ausgesät wird, nach dem **Anbau einer Mischung von Gras** und Leguminosen und der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras, bleibt Ackerland. **Aber:**
- **Das Umpflügen einer Fläche**, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist mit dem Ziel, wieder Gras oder andere Grünfütterpflanzen anzubauen **ist binnen Monatsfrist nach dem Umpflügen anzuzeigen**.

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (II)

⇒ Dauergrünland:

➤ Als Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten.....

- **nicht:** Gras beim Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und Saatgut
- **nicht:** Leguminosen bei Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen.
- **auch:** Pflanzen der Gattung *Juncus* (Binsen) und *Carex* (Seggen), sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen ... nicht vorherrschen.
- **Streuobstwiesen** sind Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.
- **Dauergrünland entsteht nicht**, wenn die Ackerfläche mehr als fünf Jahre dem **GLÖZ-Standard 8** unterliegt und mit Gras- oder Grünfütterpflanzen begrünt war **oder**
- im Rahmen einer **Ökoregelung** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a GAP-DirektZahlG mit Gras oder Grünfütterpflanzen begrünt war.

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (III)

- ⇒ Nutzung der Fläche für hauptsächlich **nichtlandwirtschaftliche** Tätigkeiten (neu):
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, **es sei denn**, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agrar-Photovoltaik-Anlage handelt.
 - Eine Agrar-Photovoltaik-Anlage ... ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ... von höchstens 15 Prozent verringert.
 - Als förderfähig gelten dann 85 Prozent der zugrunde liegenden Fläche.
 - Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist **nicht gegeben** bei der
 - Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als **90** aufeinander folgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden
 - Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als **90 Tage**.

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (IV)

⇒ Sofern eine landwirtschaftliche **Parzelle** erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, hat der Betriebsinhaber mit dem Sammelantrag seine **Verfügungsberechtigung nachzuweisen** (Eigentum, Tausch, Pacht). **Ausgenommen** sind Parzellen, die im Rahmen von **Flurbereinigungen** neu zugeteilt wurden.

⇒ **Flächen des Betriebsinhabers**, die

- aus begrünten Randstreifen
- aus **Pufferstreifen an Gewässerrändern**
- aus Blühflächen und –streifen
- Aus Brachflächen und -streifen
- aus Gehölzstreifen
- aus Altgrasstreifen oder –flächen
- aus Landschaftselementen oder
- aus Bejagungsschneisen

bestehen, **bilden** auch bei Angabe unterschiedlicher Nutzungscodes zusammen mit dem angrenzenden Schlags des Betriebsinhabers **jeweils eine landwirtschaftliche Parzelle**.

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (V)

- ⇒ Das InVeKoS-System umfasst spätestens **ab dem 1.1.2024 ein Flächenmonitoringsystem** (§ 3 InVeKoSG).
- ⇒ Der **Sammelantrag** ist spätestens bis zum **15. Mai** eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen, **auch wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt** (§ 6 InVeKoSG).
- ⇒ Der letzte **Termin zur Änderung** oder vollständigen oder teilweisen Rücknahme des Sammelantrages ist der **30. September** des Antragsjahres.
- ⇒ Eine **Nachmeldung landwirtschaftlicher Parzellen und Flächen** ist bis zum **31. Mai** des Antragsjahres möglich.
- ⇒ Vorgelegte **Beihilfeanträge** können jederzeit nach ihrer Einreichung **berichtigt und angepasst** werden, wenn es sich um **offensichtliche Irrtümer handelt**, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden und wenn der Begünstigte im gutem Glauben gehandelt hat.
- ⇒ Wird der **Sammelantrag nach dem 31. Mai eingereicht, ist er abzulehnen.**

Weiterer Ablauf

- ⇒ Nach **Genehmigung des GAP-Strategieplans (am 21.11.2022 erfolgt)** treten die nationalen Gesetze und Verordnungen nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (teilweise erfolgt) in Kraft.
- ⇒ **Informationsveranstaltungen** für Landwirte in der Zeit von Dezember 2022 bis März 2023 geplant.
- ⇒ Entwurf **Bund-Länder-Arbeitspapier zur Junglandwirte-Einkommensstützung:** Ausübung der Kontrolle bei einem Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist vom Juli 2022. Finale Fassung?
- ⇒ Nationale Gesetzgebung zur „**Sozialen Konditionalität**“: 2023? Umsetzung 2025?
- ⇒ **GAP-Infobroschüre des BMEL** vermutlich erst Frühjahr 2023.
- ⇒ Bis dahin **BZL-Broschüre**, Veröffentlichung vor Weihnachten 2022 geplant.



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

GAP kompakt 2023



Text: Dr. Wilfried Steffens [Landvolk Niedersachsen](#),
Hannover und [Landberatung GmbH](#), Gardelegen.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

